

Schutzzonenreglement

**Für die Schlossquellen, Bännliquelle, Brünlimattquelle,
Riedmatthagquelle und Stockmattliquelle
der Wasserversorgung Wahlen (BL)**

Mit zugehörigem kantonalen Schutzzonenplan 1 : 5'000



Publikation der Auflage im Amtsblatt Nr. ... vom ...
sowie im Anzeiger der Gemeinden ...vom ...

Öffentliche Auflage vom ... bis

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit Beschluss Nr. vom

Der Staatsschreiber:

Publikation im Amtsblatt Nr. vom

Projektverfasser

Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG | Tel. +41 (0)61 935 10 20 | info@sutter-ag.ch | www.sutter-ag.ch
Standorte BL ▶ Arboldswil - Laufen - Liestal - Reinach | Standort SO ▶ Nunningen

Projekt: 108.04.0877 | Erstellt: VME Geprüft: MNI Freigabe: VME
S:\108\04\0877\Reglement GWSZ SO.docx

Inhaltsverzeichnis	Seite
Erlass	4
Art. 1 Geltungsbereich	4
Art. 2 Grundwasserschutzzone	4
Art. 3 Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen	5
Art. 4 Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen	5
Art. 4.1 Gefahrenkataster	5
Art. 4.2 Massnahmenkatalog	5
Art. 4.3 Schnittstelle zum Selbstkontrollkonzept	6
Art. 5 Einzäunung und Markierung der Schutzzone	6
Art. 6 Ausnahmen	7
Art. 7 Übergeordnetes Recht	7
Art. 8 Zuständigkeit / Aufgaben der Standortgemeinde	7
Art. 9 Entschädigung und Kosten	8
Art. 10 Information über Strafbestimmungen	8
Art. 11 Überprüfung und Anpassung von Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement	9
Art. 12 Grundbuchanmeldung	9
Art. 13 Inkrafttreten	9

Schutzzonenvorschriften

Erlass

Das Bau- und Justizdepartement erlässt, gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz/GSchG; SR 814.20), Art. 29 der eidg. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201), § 80 Abs. 2 des kant. Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 14 ff., 36 und 68 ff. des kant. Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1), das nachfolgende Reglement:

Art. 1 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für die im Schutzzonenplan „Grundwasserschutzzonen Schlossquellen, Bännliquelle, Brünlimattquelle, Riedmatthagquelle, Stockmattliquelle“, Massstab 1: 5'000, Plan-Nr. 108.04.0877 - 2/B, vom 20. August 2021, ausgeschiedene Grundwasserschutzzone für die Schlossquellen, Bännliquelle, Brünlimattquelle, Riedmatthagquelle und die Stockmattliquelle, welche der Trinkwasserversorgung der Einwohnergemeinde Wahlen dient. Der Schutzzonenplan wird mit demselben Regierungsratsbeschluss genehmigt wie vorliegendes Reglement.

Art. 2 Grundwasserschutzzone

Die Grundwasserschutzzone ist in die nachstehenden zwei Teilzonen gegliedert, die im Schutzzonenplan dargestellt sind:

- Zone Sh dient dem Schutz der Gebiete von hoher Vulnerabilität im Einzugsgebiet der Grund- oder Quellwasserfassung. Insbesondere soll verhindert werden, dass
- das Grundwasser durch Bau und Betrieb von Anlagen und das Ausbringen von Stoffen verunreinigt wird, und
 - die Hydrodynamik des Grundwassers durch bauliche Eingriffe beeinträchtigt wird.
- Zone Sm dient dem Schutz der Gebiete von mindestens mittlerer Vulnerabilität im Einzugsgebiet der Grund- oder Quellwasserfassung. Insbesondere soll verhindert werden, dass
- das Grundwasser durch Bau und Betrieb von Anlagen und das Ausbringen von Stoffen verunreinigt wird, und
 - die Hydrodynamik des Grundwassers durch bauliche Eingriffe beeinträchtigt wird.

Die Grundwasserschutzzonen S1 (Fassungsbereiche) und S2 (engere Schutzzone) liegen ausschliesslich im Gemeindegebiet von Wahlen (BL) und sind kein Bestandteil dieses Reglements.

Art. 3 Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen

Innerhalb der Grundwasserschutzzone gelten die Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen, die in den Anhängen 1 und 2 aufgeführt sind.

Art. 4 Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen

Innerhalb der Schutzzonen im Gemeindegebiet von Büsserach und Grindel liegen keine Bauten und Anlagen, die im Konflikt mit den Grundwasserschutzzonen stehen. Lediglich von zwei bestehenden Wirtschaftswegen in der S2 in der Gemeinde Grindel kann, sofern sie mit motorisierten Fahrzeugen befahren werden, eine Gefährdung ausgehen. Sie werden für den motorisierten Verkehr gesperrt.

Art. 4.1 Gefahrenkataster

1

Der Gefahrenkataster in Anhang 3 beinhaltet sämtliche zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Reglements bestehenden Bauten, Anlagen und Tätigkeiten, welche nicht konform mit den Schutzzonenbestimmungen gemäss Art. 3 bzw. Anhänge 1 und 2 sind (sog. „Nutzungskonflikte“). Der Gefahrenkataster basiert auf dem Konfliktplan.

2

Der Gefahrenkataster enthält alle nutzungs- und objektspezifischen Schutzmassnahmen, welche für den geregelten Fortbestand der bestehenden Bauten, Anlagen oder Tätigkeiten zum Schutz des genutzten Grundwassers erforderlich sind. Im Weiteren hält der Gefahrenkataster fest, welche bestehenden Bauten, Anlagen oder Tätigkeiten entfernt bzw. aufgegeben werden müssen, weil diese die Grundwasserfassungen gefährden und deren Fortbestand oder Weiterführung infolge ihres Gefährdungspotentials und der Schutzzonenbestimmungen (vgl. Anhang 1) auch mit baulichen oder betrieblichen Schutzmassnahmen nicht zulässig ist (vgl. Art. 31 Abs. 2 GSchV).

3

Sind die erforderlichen Massnahmen gemäss Art. 4.1 Abs. 2 bei der Genehmigung des vorliegenden Reglements noch nicht bekannt, sind die notwendigen Erhebungen und Gefährdungsabschätzungen innert der im Gefahrenkataster festgehaltenen Fristen von einer Fachperson (z.B. Ingenieur- oder Geologiebüro) vorzunehmen.

4

Die in Anhang 3 aufgeführten Massnahmen werden mit Genehmigung des Reglements rechtsverbindlich und sind innert der gesetzten Fristen umzusetzen. Der Fristenlauf beginnt mit Inkrafttreten des Reglements.

Art. 4.2 Massnahmenkatalog

1

Die Wasserversorgung führt gestützt auf Art. 31 Abs. 2 GSchV einen Massnahmenkatalog für die Behebung oder Überwachung der Nutzungskonflikte in der Grundwasserschutzzone. Die Grundlage dazu bildet der Gefahrenkataster gemäss Art. 4.1. Ferner enthält der Massnahmenkatalog die Umsetzung, Kontrolle und den Unterhalt der Massnahmen gemäss Art. 5.

2

Der Massnahmenkatalog ist nach Vorgabe der Vollzugshilfe Grundwasserschutz: „Grundwasserschutzzonen bei Lockergesteinen“ (Kap. 9) des Bundesamts für Umwelt (BAFU) sowie des

Regelwerks W2: „Richtlinie für Qualitätssicherung in Grundwasserschutzzonen“ des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) aufzubauen und zu führen.

3

Der Massnahmenkatalog ist als dynamisches Instrument mindestens einmal jährlich zu aktualisieren. Er ist der kantonalen Gewässerschutzfachstelle (vertreten durch das Amt für Umwelt) oder dem kantonalen Trinkwasserinspektorat auf Verlangen zu Kontrollzwecken vorzuweisen.

Art. 4.3 Schnittstelle zum Selbstkontrollkonzept

Der Gefahrenkataster (Art. 4.1) und der Massnahmenkatalog (Art. 4.2) bilden die Grundlage für die Selbstkontrolle nach Art. 49 ff. der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; SR 817.02) sowie die Gefahrenanalyse der Wasserressource nach Art. 6 Abs. 3 der Verordnung des EDI über Trink-, Quell- und Mineralwasser (SR 817.022.102). Sie sind in das Selbstkontrollkonzept der Wasserversorgung zu integrieren.

Art. 5 Einzäunung und Markierung der Schutzzone

1

Die Grundwasserschutzzone bzw. deren Teilzonen sind im Gelände dort, wo die Zonengrenzen nicht mit eindeutigen Geländemerkmale wie Strassen, Wege, Waldrändern, Fliessgewässern etc. zusammenfallen, mit geeigneten Mitteln (Pfosten, Markierungen an Bäumen oder auf Strassen, grossen Blöcken, Hecken etc.) dauerhaft zu markieren. Die Markierungen sind so anzubringen, dass die Zonengrenzen für die Land- und Waldbewirtschaftung wie auch für die Schutzonenüberwachung klar ersichtlich sind.

2

Bei Strassen (National-, Kantons- und Gemeindestrassen), welche durch die Grundwasserschutzzone führen oder entlang dieser verlaufen, ist jeweils am äusseren Rand der Grundwasserschutzzone das Hinweissignal „Wasserschutzgebiet“ (Art. 46 und Anhang 2 Ziff. 4.10 Signalisationsverordnung/SSV; SR 741.21) mit Zusatztafel Streckenlänge (Art. 46 und Anhang 2 Ziff. 5.03 SSV) anzubringen. Vorbehalten bleiben weitere Signalisationsmassnahmen (wie z.B. Verbotssignale) gemäss Art 4.1 (Gefahrenkataster).

3

Markierungen im Wald sind vorgängig mit dem zuständigen Forstdienst (Revierförster) abzusprechen. Signalisationen an öffentlichen Strassen sind in Absprache mit dem Gemeinderat (Gemeindestrassen) oder dem Amt für Verkehr und Tiefbau, Dienststelle Verkehrsmassnahmen (Kantonsstrassen) anzubringen.

4

Die Markierungen sind von der Wasserversorgung zu erstellen und zu unterhalten.

5

Nach der Inkraftsetzung des Reglements sind folgende Markierungsmassnahmen und Einzäunungen innert Jahresfrist umzusetzen:

- Am Wahlenweidweg sowie am Kapellenweg in Grindel sind ausserhalb des Siedlungsgebietes die Signale „Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder“ (Zusatztafel „Landwirtschaft gestattet“) anzubringen. Zusätzlich dazu sind die Hinweissignale „Wasserschutzgebiet“ anzubringen.
- An den in die Schutzzone Sm in Büsserach führenden Wegen sind Hinweissignale «Wasserschutzgebiet» anzubringen.

- Im Wald ist die Abgrenzung der Schutzzone, vor allem an den Eckpunkten, in Absprache mit dem Revierförster durch geeignete Massnahmen zu markieren.

Art. 6 Ausnahmen

1

Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements können nach Anhörung der Einwohnergemeinde Wahlen, Grindel und Büsserach und der zuständigen Wasserversorgung von der kantonalen Gewässerschutzfachstelle (Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Umwelt) bewilligt werden, sofern:

- 1) die Anwendung dieser Vorschriften für den Betroffenen zu einer offensichtlichen, unzumutbaren Härte führt;
- 2) der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Grundwasserfassung erfolgt;
- 3) alle zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen werden;
- 4) keine Vorschriften des Bundes oder des Kantons entgegenstehen.

2

Diese Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Art. 7 Übergeordnetes Recht

1

Es gelten jeweils die aktuellen Bestimmungen der eidg. Gewässerschutzgesetzgebung (aktuelle Versionen des Gewässerschutzgesetzes/GSchG und der Gewässerschutzverordnung/GSchV), der eidg. Gesetzgebung für umweltgefährdende Stoffe (aktuelle Version der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung/ChemRRV; SR 814.81), der eidg. Lebensmittelgesetzgebung (aktuelle Versionen des Lebensmittelgesetzes/LMG; SR 817.0 und der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung/LGV) sowie der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung (aktuelle Versionen des Gesetzes und der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall/GWBA resp. VWBA).

2

Die Wegleitung „Grundwasserschutz“ des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft, BUWAL (heute: Bundesamt für Umwelt, BAFU), die Vollzugshilfe „Grundwasserschutz in stark heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern“, BAFU und die Module der „Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft“, BAFU gelten bei der Anwendung dieses Reglements als Richtlinien.

Art. 8 Zuständigkeit / Aufgaben der Standortgemeinde

1

Die Einwohnergemeinden Grindel und Büsserrach sind für die Anwendung und Einhaltung dieses Reglements auf ihrem Gemeindegebiet zuständig (planerischer und polizeirechtlicher Vollzug) (vgl. § 83 Abs. 5 GWBA).

2

Die Einwohnergemeinden sind verpflichtet, die Grundeigentümer sowie die Bewirtschafter (insbesondere Land- und Forstwirtschaft) in der Grundwasserschutzzone in geeigneter Form mit den Nutzungsbeschränkungen vertraut zu machen und ihnen Ergänzungen (z.B. neue Verbote für Pflanzenschutzmittel) regelmässig mitzuteilen.

3

Die Einwohnergemeinden prüfen insbesondere periodisch, ob allenfalls bestehende, potentielle Gefahrenherde (vgl. Art. 4.1 Gefahrenkataster) wie Miststöcke, Güllegruben, Grünfuttersilos, Mineralöltankanlagen, Abwasseranlagen, Entwässerungen, Lager- und Umschlagsanlagen für wassergefährdende Stoffe, belastete Standorte usw., so unterhalten und betrieben werden, dass sie das Grundwasser nicht gefährden. Sie überprüfen ferner, ob die Vorschriften betreffend Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln (Zeitpunkt und Menge) eingehalten werden. Die Einwohnergemeinden sind ausserdem dafür verantwortlich, dass die in Art. 4 definierten Massnahmen fristgerecht und korrekt umgesetzt werden.

4

Die Wasserversorgung ist verpflichtet, gemäss ihren Kontroll- und Qualitätssicherungskonzepten im Sinne von Art. 49 ff. LGV die unmittelbare Aufsicht (Kontrollgänge etc.) über die Grundwasserschutzzone wahrzunehmen und die Einhaltung der Schutzzonenvorschriften regelmässig zu überwachen. Ferner ist sie verpflichtet, den Massnahmenkatalog nach Art. 4.2 nachzuführen. Verstösse gegen dieses Reglement sind der zuständigen Einwohnergemeinde bzw. in schweren oder dringenden Fällen der Kantonspolizei unverzüglich zu melden.

5

Die Wasserversorgung ist innerhalb der Grundwasserschutzzone berechtigt, bei Verdacht auf Unregelmässigkeiten Wasser- und Bodenproben zu entnehmen und analysieren zu lassen.

6

Die Einwohnergemeinden Büsserach und Grindel delegieren ihre Kontroll- und Informationsaufgaben an die Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Wahlen (BL). Die Aufsicht und die Verantwortung für die korrekte Umsetzung übertragener Aufgaben bleiben jedoch bei den Einwohnergemeinden (vgl. § 96 ff GWBA). Die sich daraus ergebenden Aufwendungen können der Wasserversorgung Wahlen nach vorgängiger Absprache in Rechnung gestellt werden.

Art. 9 Entschädigung und Kosten

Entschädigungsfragen sind nicht Bestandteil des Schutzzonengenehmigungsverfahrens und werden daher nicht in vorliegendem Reglement geregelt. Gemäss Art. 20 Abs. 2 GSchG müssen die Inhaber von im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen jedoch:

- a) die notwendigen Erhebungen für die Abgrenzung der Schutzzonen durchführen;
- b) die erforderlichen dinglichen Rechte erwerben;
- c) für allfällige Entschädigungen von Eigentumsbeschränkungen aufkommen.

Art. 10 Information über Strafbestimmungen

1

Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Verfügungen gelten Art. 70 ff. GSchG sowie § 169 GWBA. Erfüllt eine Widerhandlung gegen dieses Reglement gleichzeitig den Tatbestand von Art. 234 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) (Verunreinigung von Trinkwasser), so ist nur diese Bestimmung anwendbar. Im Übrigen finden die vorgenannten Strafbestimmungen neben denjenigen des Strafgesetzbuches Anwendung (siehe Art. 72 GSchG).

2

Der Friedensrichter kann Verstösse gegen dieses Reglement mit einer Busse von bis zu Fr. 300.– bestrafen. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

Art. 11 Überprüfung und Anpassung von Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement

1

Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement sind im Sinne von § 10 Abs. 2 kant. Planungs- und Baugesetz (PBG) alle 10 – 15 Jahre zu überprüfen und wenn nötig, z.B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, anzupassen. Falls neue Nutzungskonflikte entstehen, sich die Rohwasserqualität nicht verbessert, qualitative oder andere Probleme auftauchen oder neue bedeutende hydrogeologische Erkenntnisse über die Herkunft und das Einzugsgebiet des gefassten Grundwassers vorliegen, hat die Überprüfung früher zu erfolgen.

2

Die Überprüfung und Anpassung hat in Absprache mit der kantonale Gewässerschutzfachstelle (vertreten durch das Amt für Umwelt) zu erfolgen.

Art. 12 Grundbuchanmeldung

1

Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen sind die Eigentumsbeschränkungen bei den betroffenen Parzellen gemäss Anhang 4 im Grundbuch wie folgt anzumerken: „Massnahmen zum Schutze des Grundwassers“.

Art. 13 Inkrafttreten

Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn und nach Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.